

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk I der Samtgemeinde Elm-Asse

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeindeverwaltung wird beauftragt, nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Samtgemeinderat geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der neuen Schiedsperson für den Schiedsbezirk I vorzuschlagen.

Berichtersteller/in: Herr Neumann

Begründung:

Gemäß § 1 des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes (NSchÄG) richtet jede Gemeinde ein oder mehrere Schiedsämter/Schiedsbezirke zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten ein und unterhält diese.

Der Schiedsbezirk I umfasst die Stadt Schöppenstedt einschließlich der Ortsteile Eitzum, Samleben und Schliestedt.

Die bisherige Schiedsperson, Herr Rolf Piochacz, ist im Juli 2025 verstorben. Damit ist das Amt der Schiedsperson für den Schiedsbezirk I neu zu besetzen.

Die Samtgemeindeverwaltung hat die Neuwahl der Schiedsperson gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde auf der Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse veröffentlicht und zusätzlich an die örtliche Presse übermittelt.

Bewerbungen können bis zum 30. November 2025 eingereicht werden.

Bis zur Neubesetzung des Amtes übernimmt die Vertretung des Schiedsbezirk I gemäß der bestehenden Regelung zwischen den Schiedsbezirken I und II.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage liegen der Verwaltung noch keine Bewerbungen vor. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt die Auswertung der eingegangenen Bewerbungen und eine entsprechende Beschlussvorlage zur Wahl der neuen Schiedsperson wird dem Samtgemeindeausschuss und anschließend dem Samtge-

meinderat vorgelegt.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 NSchÄG durch den Samtgemeinderat.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht im Bezirk des Schiedsamtes wohnt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Amtszeit der neu zu wählenden Schiedsperson beginnt mit dem Tag der Wahl und endet einheitlich mit der laufenden Amtsperiode der übrigen Schiedspersonen am 31. Dezember 2029.

Dirk Neumann